

Motiven.

Die polizeiliche Sorge für den Schutz der Fischerei bildet in Sachsen, wie in andern deutschen Staaten, nach vollständiger Ausbildung der Landeshoheit, mit welcher die Entwicklung einer (schon nach Böhmers's Bemerkung vielfach fälschlich mit dem aus der Landeshoheit fließenden Obergewalt vermengten) Regalität in Bezug auf Manches, was früher und nach altem sächsischen Rechte „gemein“ war — wie z. B. das Recht, die Thiere des Waldes zu jagen und in den fließenden Wässern zu fischen — zusammenhängt, eine nicht unbedeutende Aufgabe der Gesetzgebung.

Abgesehen von den einzelnen auf Fischerei bezüglichen Bemerkungen, welche die sogenannten „Erledigungen der Landesgebühren“ (namentlich die Erledigung der voigtländischen Gebühren vom 8. September 1537) enthalten, finden sich im Cod. Aug. nicht weniger als sechs Fischordnungen für einzelne Flüsse aus den Jahren 1560 bis 1577 und vier allgemeine Fischordnungen aus den Jahren 1596, 1637, 1686 und 1711. Hierzu kommen noch die im Cod. Aug. nicht aufgenommenen fischpolizeilichen Bestimmungen für das Stift Merseburg und für die Oberlausitz (in der Landesordnung vom 6. Mai 1597 und verschiedene Oberamtspatente bis 1726).

Schon aus der öftern Erneuerung und Einschärfung der allgemeinen Fischordnung und den jeder solchen Publication vorausgeschickten Motiven läßt sich erkennen, daß die Durchführung dieser Bestimmungen keine sehr vollständige gewesen sein kann. Bei dem Studium dieser älteren, mit großer Sorgfalt im Detail behandelten Gesetze erscheint dies schon für die einfacheren Verhältnisse damaliger Zeit nicht auffallend.

Mit der steigenden Bevölkerung und dem wachsenden Verkehre ist die Aufsicht und Controle immer schwieriger geworden. Mittel, wie die sonst üblichen allgemeinen Hausjuchungen, verloren ihre Anwendbarkeit. Die viel zu harten Strafen erschwerten bei den mildern Ansichten der Behörden die Handhabung un-
gemein. So ist es gekommen, daß die älteren Fischordnungen im Großen und Ganzen, ohne je aufgehoben worden zu sein, doch praktisch obsolet geworden sind. Fischdiebstahl und unwirthliches Gebahren mit der Fischerei haben deshalb immer mehr überhand genommen.